

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **20 (1902)**

Heft 294

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnements:

Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2^{te} Semester . . . 3.
Ausland: Zuschlag des Porto.
Es kann nur bei der Post
abonnirt werden.

Prix de chaque Numéro 10 Cts.

Abonnements:

Suisse: un an . . . fr. 6
2^e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.

Prix du numéro 10 cts

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage.	Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement.	Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce.	Paraît 1 à 2 fois par jour, les dimanches et jours de fête exceptés.
Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc. Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Borgiszeile (für das Ausland 35 Cts.).		Régie des annonces: Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc. Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).	

Inhalt — Sommaire

Verfolgte Taxkarten für Handelsreisende. — Cartes payantes délivrées aux voyageurs de commerce. — Rechtsdomizile. — Domiciles juridiques. — Handelsregister. — Registre du commerce. — Die Konkurrenzklausele im deutschen Recht. — Die Trunksucht als Todesursache in den 18 grösseren städtischen Gemeinden der Schweiz im Jahre 1901. — Aussenhandel Oesterreich-Ungarns. — Ansländische Banken. — Banques étrangères.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Verfolgte Taxkarten für Handelsreisende.

Cartes payantes délivrées aux voyageurs de commerce.

- Aargau. Zofingen. 4. August. Nr. 210. Räber, J., Burgdorf, und Lüchinger, J., Zofingen; Peyer, J., Fahrrüder u. s. w.
- Basel. 2. August. Nr. 3334. Bildt & C^o: Dawidowitsch, G.; Bildt, S. Kaffee u. s. w.
4. August. Nr. 3345. Weber-Schienenle, A.; Franz, H.; Kobsa, J. Bücher.
- Genève. 4. août. N^o 2128. Librairie Générale de France, Lyon: Serre, Claude. Livres.
- Luzern. 4. August. Nr. 604. Macoggi, C.; Macoggi, C.; Reichenberger, Fr.; Varroni, M. Wein u. s. w.
- Hochdorf. 1. August. Nr. 27. Stutz, Ph., Schongau: Firmainhaber; Stutz-Weibel, A.; Stutz, Sohn, J. Tuch.
- Zürich. 21. Juli. Nr. 3072. Dietschy, Th.; Sutter, Jⁿ. Drahtbürsten. Nr. 3074. Goldschön, Ch.; Scherzer, J. Wein.
26. Juli. Nr. 3093. Herzog, J.; Herzog, J.; Brühlmann, H. Wäsche.
28. Juli. Nr. 3106. Funk, A.; Steingruber, A. Bücher.
29. Juli. Nr. 3108. Zulauf, M., Leipzig: Knopf, L. Bücher.
- Hinwil. 30. Juli. Nr. 196. Dreifuss, Is.: Firmainhaber. Tuch.
4. August. Nr. 197. Rebsamen, A., Rütli: Junet, Ch.; Vaudclair, J. Nähmaschinen.

Rechtsdomizile. — Domiciles juridiques. — Domicilio legale.

La Garantie Fédérale,
Société française d'assurances mutuelles
à cotisations fixes contre la mortalité du bétail et des chevaux,
à Paris.

Les domiciles juridiques pour les cantons désignés ci-après sont élus chez:

Berne: M. R. Weyeneth, Bärenplatz, 4, à Berne.
Unterwalden-le-Bas: M. Fr. Odermatt, préposé aux poursuites, à Stans.
Argovie: M. Rud. Müller, agent d'assurances, à Zofingue.
Tessin: M. G. Domini, à Gentilino-Lugano.

Les domiciles élus en son temps chez:

Berne: M. Paul Mürset, à Berne;
Unterwalden-le-Bas: M. F.-A. Frank, à Buochs;
Argovie: M. G. Zimmerli, à Oftringen; (D. 87)
Tessin: M. A. Moroni, vét., à Lugano,

sont supprimés.

Neuchâtel, le 2 août 1902.

Pour la Garantie Fédérale,
Le directeur en Suisse: Alf. Bourquin.

Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Basel.

Das bei Herrn Jules Philipp in Genf verzeigte Rechtsdomizil für die Unfallbranche ist eingegangen. Infolgedessen verzeigen wir unsern bisherigen Träger des Rechtsdomizils für die Lebensbranche, Herrn Henry Boveyron, in Genf, als künftigen alleinigen Inhaber unseres Rechtsdomizils für den Kanton Genf für unsere sämtlichen Branchen. (D. 88)

Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,
Der Direktor: Stein.

Phoenix Assurance Company Limited,

Compagnie anglaise d'assurances contre l'Incendie,
à Londres.

Le domicile juridique pour le Canton de Berne est élu chez Monsieur R. Weyeneth, Place de l'Ours, n^o 4, à Berne. (D. 89)
Le domicile juridique élu en 1901 chez Monsieur Paul Mürset, est radié.

Neuchâtel, le 4 août 1902.

„Phoenix“, Incendie de Londres,
Le directeur de la succursale suisse:
Alf. Bourquin.

„HELVETIA“

Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft in St. Gallen.
Das kantonale Rechtsdomizil der Gesellschaft für den Kanton Basel-Stadt ist vom 7. Juli 1902 ab bei den Herren Schmidt & Siegrist in Basel, St. Gallen, den 4. August 1902. (D. 90)

„Helvetia“, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft:
F. Haltmayer. Grossmann.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale.

Zürich — Zurich — Zurigo

1902. 4. August. Die Firma Ed. Schnorf in Hottingen (S. H. A. B. Nr. 66 vom 3. Mai 1890, pag. 361) ist infolge Aufgabe des Geschäftes und Wegzuges des Inhabers nach Herrliberg erloschen.
4. August. Die Firma Gottfried Mutter in Zürich III (S. H. A. B. Nr. 163 vom 17. Mai 1899, pag. 660) ist infolge Verkaufes des Geschäftes erloschen.
4. August. Carl Ernst-Hintermeister, Inhaber der Firma C. Ernst, z. Schneeberg in Winterthur (S. H. A. B. Nr. 6 vom 9. Januar 1897, pag. 22) mit Zweigniederlassung in Wald (S. H. A. B. Nr. 258 vom 10. August 1899, pag. 1039) hat sein bisheriges Kolonial-, Drogen- und Farbwarengeschäft an seinen Sohn Carl Ernst abgetreten und betreibt nunmehr unter der Firma C. Ernst, Senior in Winterthur, Metzlgasse-Spitalgasse 1, zum Schneeberg, ein Agenturgeschäft in technischen Artikeln, Gewürzen, Vanille und Thee.
4. August. Inhaber der Firma C. Ernst, z. Schneeberg in Winterthur ist Carl Ernst, jun., von und in Winterthur. Kolonial-, Drogen- und Farbwarengeschäft. Metzlgasse-Spitalgasse 1, z. Schneeberg. Die Firma erteilt Prokura an Hermann Kasser von Bern, in Winterthur. Die Firma betreibt unter derselben Firma ein Zweigggeschäft in Wald, neben der Kirche.
4. August. Der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft der Maschinenfabriken von Escher Wyss & Co. (Société anonyme des Ateliers de Constructions mécaniques d'Escher Wyss & Co.) in Zürich III (S. H. A. B. Nr. 235 vom 19. Juni 1902, pag. 937) hat für die Filiale in Ravensburg (Württemberg) eine weitere Prokura erteilt an Max Josef Beck von Stuttgart, in Ulm a. d. D., in der Weise, dass derselbe je kollektiv mit einem der übrigen Zeichnungsberechtigten für die Filiale per Prokura zu zeichnen befugt ist.
4. August. Frau Theodolinda Karolina Sauter geb. Grundler von Duchtlingen (Grossherzogtum Baden), und ihr Sohn Heinrich Schneebeli von Ottenbach, beide in Zürich IV, haben unter der Firma Sauter & Schneebeli in Zürich IV eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Juli 1902 ihren Anfang nahm. Bäckerei und Konditorei. Universitätsstrasse 14.
4. August. Die Firma O. Lehmann-Huber in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 55 vom 25. Februar 1897, pag. 221) verzeigt als Domizil, Wohnort des Inhabers und Geschäftslokal: Zürich V, Hochstrasse 60.
4. August. Die Firma Herrn Brenner in Zürich III (S. H. A. B. Nr. 39 vom 3. Februar 1902, pag. 153) erteilt Prokura an Hermann Brenner, Sohn, von Weinfelden, in Zürich III.
4. August. Inhaberin der Firma K. Streuli in Zürich III ist Katharina Streuli, geb. Niggel, von Horgen, in Zürich III. Kunststein-Fabrikation. Cypressenstrasse 66-Badenerstrasse. Die Firma erteilt Prokura an den Ehemann der Inhaberin David Streuli-Niggel.
4. August. Inhaber der Firma M. Seiler in Winterthur ist Martin Seiler, von und in Winterthur. Engrosgeschäft in Futterstoffen und Vertretungen. Oberthor 17. Die Firma erteilt Prokura an Louise Seiler geb. Ribi, die Ehefrau des Firmainhabers.
4. August. Der Inhaber der Firma Ernst Kittelmann in Zürich III (S. H. A. B. Nr. 2 vom 5. Januar 1897, pag. 6) firmiert nur E. Kittelmann und verzeigt als Natur des Geschäftes: Export und Vermittlung in chemischen Produkten, und als Geschäftslokal: Badenerstrasse 260.
5. August. In der Firma J. Dürsteler & C^o in Wetzikon (S. H. A. B. Nr. 164 vom 25. April 1902, pag. 653) ist die Prokura des Johannes Fröhlich infolge dessen Austrittes aus dem Geschäfte erloschen.
5. August. Inhaberin der Firma E. Straetz-Rieker in Zürich V ist Emilie Straetz, geb. Rieker von Staffelbach (Bayern), in Zürich V. Möbel-Fabrikation und -Handel. Minervastrasse 33. Die Firma erteilt Prokura an den Ehemann der Inhaberin, Ferdinand Straetz-Rieker.
5. August. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma B. & M. Burkhardt in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 211 vom 22. September 1894, pag. 868) — Gesellschafterinnen: Bertha und Marie Burkhardt — hat sich aufgelöst und es ist diese Firma erloschen.
- Inhaberin der Firma B. Burkhardt in Zürich I, welche die Aktiven und Passiven der aufgelösten Gesellschaft übernimmt, ist Bertha Burk-

hardt, von Zürich, in Zürich I. Kunstgegenstände, Porzellan- und Kristallwaren. Promenadengasse 6.

5. August. Die Firma Casp. Ruegg in Zürich (S. H. A. B. Nr. 41 vom 21. Mai 1884, pag. 371) ist infolge Hinschiedes des Inhabers erloschen.

5. August. Die Firma Julius Stünzi in Zürich V (S. H. A. B. Nr. 27 vom 30. Januar 1897, pag. 106) ist infolge Hinschiedes des Inhabers erloschen.

5. August. Die Firma Winkler-Jent & Co in Zürich III (S. H. A. B. Nr. 234 vom 15. September 1897, pag. 960) — Gesellschafter: Ida Winkler-Jent und Johann Jakob Brändli — wird hiemit infolge Konkurses über diese Kommanditgesellschaft von Amteswegen gelöscht.

Bern — Berne — Berna

Bureau de Porrentruy.

1902. 29 janvier et 2 août. Dans son assemblée générale du 28 janvier 1902, la Société d'horlogerie de Porrentruy, ci-devant société en nom collectif Dubail, Monnin, Frossard & Co et société d'horlogerie de Bassecourt, société anonyme dont le siège est à Porrentruy (F. o. s. du c. du 14 janvier 1902, n° 45, page 57), a révisé ses statuts. Cette révision n'apporte aucun changement aux faits déjà publiés. Cette même assemblée a révoqué comme administrateurs Jean-Baptiste Monnin et Joseph Fattet, les deux domiciliés à Porrentruy.

Basel-Land — Bâle-Campagne — Basilea-Campagna

1902. 4 August. Die Firma Wilh. Brodbeck in Liestal (S. H. A. B. Nr. 35 vom 12. März 1883, pag. 264) erteilt Prokura an Ernst Brodbeck, von und in Liestal.

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau de Boudry.

1902. 5 août. La raison DuCommun et Cie, à Gorgier (F. o. s. du c. du 15 mars 1900, n° 97, page 394) est radiée ensuite du décès de la commanditaire, et remplacée par la raison ci-après:

Le chef de la maison D^r DuCommun, à Gorgier, est Daniel DuCommun, de Brot-Dessous, les Ponts et le Locle, domicilié à Gorgier. Genre de commerce: Vins en gros. Bureaux: à Gorgier. Cette maison a repris l'actif et le passif de l'ancienne maison DuCommun et Cie, ci-dessus radiée.

Genève — Genève — Ginevra

1902. 2 août. Dans son assemblée générale du 9 mai 1902, la société anonyme dite Société Immobilière Genevoise, ayant son siège à Genève (F. o. s. du c. du 31 mars 1883, page 356; 20 octobre 1883, page 940; 25 juin 1887, page 504; 22 juin 1893, page 589; et 13 juin 1895, page 646), a pris acte de la démission d'administrateur, de Ferdinand Forget, et a nommé en remplacement: Edouard Forget fils, banquier, à Genève.

2 août. La raison Jⁿ L^s Dunand, à Carouge (F. o. s. du c. du 20 octobre 1883, page 939, et 14 septembre 1899, page 1176), est radiée ensuite du décès du titulaire, survenu le 3 avril 1902.

Les suivants: Madame veuve Jenny Dunand, née Dutoit, et son fils, John Dunand, tous deux de Genève, et domiciliés au Grand Bureau, ont constitué au Grand-Bureau (Commune de Carouge), sous la raison sociale V^{te} J. L. Dunand et fils, une société en nom collectif qui a commencé le premier août 1902, et qui a repris la suite des affaires, ainsi que l'actif et le passif de la maison ci-dessus radiée. Genre d'affaires: Horticulteurs. Locaux: 4, Route du Grand-Bureau.

4 août. La raison John Langdorff, fabricant de pièces à musique, à Genève (F. o. s. du c. du 6 août 1898, page 942), est radiée par le fait de la cession du dit établissement à la «société anonyme des Fabriques réunies de Boîtes à musique» anciennes maisons Rivenc, Langdorff & Billon, récemment inscrite.

4 août. La maison L^s Lagrange, inscrite à Genève, pour deux commerces distincts (F. o. s. du c. du 8 mai 1893, page 455; 30 octobre 1896, page 1231, et 25 novembre 1898, page 1343), a renoncé dès le premier août courant, à son commerce de chaussures de la rue des Allemands, n° 26, et conserve, sous la même raison, son commerce d'épicerie et droguerie, de la Rue du Rhône, n° 98, à Genève.

4 août. Le chef de la maison D. Peter, à Genève, commencée le premier août 1902, est David Peter, de Genève, domicilié à Grange-Falquet (Chêne-Bougeries). Genre d'affaires: Commerce de chaussures en tous genres. Magasins: 26, Rue des Allemands.

4 août. La maison Reinhold Meyer Entrepreneur, inscrite à Plainpalais, pour une entreprise de bâtiments (F. o. s. du c. du 12 mars 1902, page 382), a transféré dès le premier courant, son domicile commercial à Carouge, Route de Vevrier, au lieu dit: «Pinchat», où il continue pour le même genre d'affaires.

4 août. La raison M. Bomann, à Genève (F. o. s. du c. du 31 décembre 1897, page 1321), est modifiée dès le 19 juillet 1902, par le fait du mariage de la titulaire, Marie Munier, ci-devant veuve Bomann, actuellement femme autorisée de Pierre-Ernest Lapellotrie, de Genève, y domiciliée. La maison continue sous la raison Madame Lapellotrie-Munier, à Genève. Genre d'affaires: Commerce de parfumerie et cheveux. Magasin: 45, Place du Molard.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Die Konkurrenzklausel im deutschen Recht.

Unter Konkurrenzklauseln werden diejenigen Vereinbarungen verstanden, durch welche der Verpflichtete für die Zeit nach der Erledigung des Rechtsverhältnisses, in dessen Gefolge sie erscheinen, in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird. Es gehören hierher also auch diejenigen Verträge, durch welche sich jemand für die Zeit nach der Erledigung des Hauptrechtsverhältnisses verpflichtet, ein ihm vermögendes dieses Verhältnisses anvertrautes oder sonst zugänglich gewordenes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis an andere nicht mitzuteilen, oder sonst zu Zwecken des Wettbewerbes zu verwenden (vergl. Wettbew.-Ges. 9).

In der deutschen Juristenzeitung wird zunächst betreffs der Klauseln, die Angestellte in ihrer Tätigkeit beschränken, aus der bisherigen Rechtsprechung ausgeführt: Die Beschränkung gewerbstätiger Bewegung kann eine zeitliche, räumliche und sachliche sein. Ist sie in allen diesen Beziehungen ungemessen, so ist sie der Regel nach unsittlich und nichtig. Das gleiche wird aber schon dann angenommen werden dürfen, wenn die

Konkurrenzklausel dem Verpflichteten die tatsächliche, nicht nur begriffliche, Möglichkeit nicht belässt, seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in einer ihrer Art und ihrem Umlange entsprechenden Weise zu verwerten. Im übrigen entscheiden die Umstände des Falles: neben dem Interesse des Verpflichteten auch das des Berechtigten und das etwaige Äquivalent, das den Einbruch in das Selbstbestimmungsrecht des Verpflichteten zu decken bestimmt ist. Die Kk. kann daher sehr wohl in der einen oder anderen Beziehung unbeschränkt, aber wegen hinreichender Begrenzung in der dritten Beziehung gültig und ohnehin trotz Beschränkung in allen Beziehungen unsittlich und ungültig sein.

Die Konkurrenzklausel ist in der Regel nichtig, wenn es auf Seiten des Berechtigten an einem wirtschaftlichen Interesse an der ausbedungenen Beschränkung fehlt. Denn die Kk. erscheint unter solchen Umständen regelmässig unsittlich. Fällt das Interesse später fort, so erlischt die Verpflichtung, weil die Leistung (Unterlassung der Konkurrenz) unmöglich geworden ist.

Konkurrenzklauseln sind nach verbreiteter Anschauung «strikt auszu-legen, eher einschränkend als ausdehnend». Hierzu besteht indessen kein zwingender Grund. Die allgemeinen Auslegungsregeln des BGB. reichen aus und der Umstand, dass der Berechtigte hinsichtlich des behaupteten Umfangs eines Anspruchs beweispflichtig ist, führt in Gemeinschaft mit jenen Regeln zu angemessenen Ergebnissen.

Der Anspruch aus der Kk. ist befristet durch die Beendigung des Dienstverhältnisses und negativ bedingt durch die besondere Art der Beendigung. Die Kk. erzeugt nämlich die gewollte Wirkung nicht, wenn der Berechtigte das Dienstverhältnis ohne gerechten, in der Person des Angestellten liegenden Grund, oder der Verpflichtete aus gerechtem, in einem vertragswidrigen Verhalten des Berechtigten liegenden Anlass auflöst. Die Bedingung tritt nicht ein, wenn der Berechtigte gerechten Anlass zur Auflösung gibt, und nur dann, wenn der Verpflichtete den Anlass tatsächlich zur Auflösung benutzt (bestritten). Die Bedingung tritt gleichfalls nicht ein, wenn das Dienstverhältnis durch Zeitablauf, Tod oder gegenseitige Uebereinkunft beendet wird. Gegenteiliges kann überall vereinbart werden, soweit hierbei nicht wiederum gegen die guten Sitten verstossen wird.

Der Anspruch aus der Kk. ist übertragbar. Tatsächlich ist die Uebertragbarkeit beschränkt, weil der Anspruch auf Seiten des Berechtigten ein wirtschaftliches Interesse voraussetzt. Die Uebertragung des Geschäfts wird diejenige des Anspruchs aus einer Kk. gewöhnlich einschliessen. Der Anspruch ist im Zweifel vorerblich. Die Verpflichtung geht im Zweifel auf die Erben nicht über; andernfalls greifen die allgemeinen Regeln über Erbenhaftung Platz.

Der Anspruch aus der Kk. ist auf Unterlassung der verbotenen gewerblichen Tätigkeit gerichtet. Die Unterlassungspflicht ist auch dann verletzt, wenn sich der Verpflichtete an einem Unternehmen beteiligt, das erst im Laufe der Sperrzeit und ohne Wissen und Willen des Angestellten zu einem verbotenen wird, auch dann, wenn die Ehefrau sich mit Einwilligung des Verpflichteten der verbotenen Tätigkeit unterzieht. Wird die Unterlassungspflicht nach Verurteilung zur Unterlassung verletzt, so tritt, nach vorheriger Androhung, Verurteilung zu Geld- oder Haftstrafe ein. Umwandlung der Geld- in Haftstrafe ist unzulässig, doch können Geld- und Haftstrafe nacheinander beantragt und erkannt werden. Gegen den Androhungsbeschluss ist sofortige Beschwerde zulässig. Androhung und Verurteilung können hinsichtlich des Strafmasses auseinandergehen. Auch kann der Schuldner auf Antrag zur Sicherheitsbestellung verurteilt werden. Solche Sicherheitsbestellungen, ja sogar die Unterlassung selbst, können endlich auch im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet werden. Daneben kann Schadenersatz verlangt werden.

Gewöhnlich werden mit Kk. Konventionalstrafversprechen verbunden. Sie unterliegen den allgemeinen Regeln. Bemerkenswert ist nur: Die Vornahme der verbotenen Tätigkeit ist im Zweifel als eine einzige Zuwiderhandlung zu betrachten.

Verstösst die Kk. gegen die guten Sitten, so ist sie nichtig. Die Nichtigkeit der Kk. führt diejenige des ganzen Dienstvertrages herbei, wenn nicht anzunehmen ist, dass dieser auch ohne die Kk. abgeschlossen sein würde. Letzteres wird man jedoch in der Regel annehmen dürfen. Anders, wenn der Hauptvertrag ungültig, die Kk. dagegen an sich gültig ist. Eine Aufrechterhaltung der Kk. in den Grenzen des sittlich Zulässigen ist nicht möglich. Immerhin wird man im Wege der Auslegung häufig zu einer Beschränkung des Sinnes der Kk. gegenüber dem Wortlaut gelangen und insbesondere in Ermangelung von Bestimmungen über Zeit, Raum und Gegenstand eine Beschränkung auf angemessene Zeit, angemessenen Raum und die im Gewerbebetriebe des Berechtigten zur Zeit des Vertragsabschlusses vorkommende Tätigkeit feststellen dürfen. Verstösst das Konventionalstrafversprechen gegen die guten Sitten, so findet Herabsetzung der Strafe auf den angemessenen Betrag Anwendung. Eine Ausnahme macht das von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes gegebene Strafversprechen. Ist es nichtig, so gilt von dem Einfluss dieses Umstandes auf die Rechtswirksamkeit der Kk. und des Dienstvertrages das oben von dem Einfluss der Nichtigkeit der Kk. auf den Dienstvertrag Gesagte.

Wie die Erfahrung lehrt, trägt die Schuld an der Uebertretung der Kk. häufig nicht so sehr der Angestellte, als vielmehr der neue Dienstberechtigte, dem daran gelegen ist, sich mit den besseren Waffen des Konkurrenten zu versehen. Es liegt daher die Frage nahe, ob oder welche Rechtswirkungen die Uebertretung der Kk. im Verhältnis des alten und neuen Dienstberechtigten erzeugt. Gewiss ist, dass auf dieses Verhältnis § 826 BGB. (unsittliche Interessenverletzung) Anwendung findet. Aber auch § 823, Abs. 1 BGB. (Rechtsverletzung) dürfte selbst von einigen derjenigen Schriftsteller für anwendbar erklärt werden, welche im übrigen auf dem Standpunkt stehen, dass die Verletzung eines obligatorischen Rechts von der angezogenen Gesetzesvorschrift nicht betroffen wird. Der Anspruch geht in diesem Falle sowohl auf Schadenersatz wie auf Unterlassung, d. i. hier Entlassung. Diesen Verpflichtungen wird sich der neue Dienstberechtigte mittelst Zahlung der Konventionalstrafe nicht entziehen können.

Entsprechendes gilt in fast allen Beziehungen von denjenigen Kk., die sich nicht auf ein Anstellungsverhältnis beziehen, sondern an andere Verträge — z. B. Geschäftsveräußerungs- oder Geschäftspachtverträge, Gesellschafts-, Dissoziations- oder Agenturverträge — anlehnen. Dabei ist hervorzuheben:

Die Erwägungen, die eine übermässige Belastung der schwächeren Schultern als unsittlich erscheinen lassen, fallen hier nicht selten fort. Auch eine grössere Beschränkung der persönlichen Freiheit wird daher in diesen Fällen zumal dann nicht als unsittlich gelten dürfen, wenn ihr entsprechende wirtschaftliche Vorteile gegenüberstehen. — Ansprüche, die durch die Beendigung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses (Gesellschafts-, Agenturverhältnisses) befristet sind, werden auch in ähnlicher Weise, wie die Ansprüche aus Kk. Angestellter bedingt sein. Die Kk. erzeugt daher keine Wirkungen, wenn der Berechtigte das Gesell-

schafts- oder Agenturverhältnis ohne gerechten, in einem vertragswidrigen Verhalten des Verpflichteten liegenden Anlass oder der Verpflichtete aus gerechtem, in ebensolchem Verhalten des Berechtigten liegenden Grunde auflöst. — Geschäftsübernahmeverträge enthalten im Zweifel stillschweigend, auch ohne ausdrückliche Berechnung, die Kk. in angemessener, den Umständen des Falls entsprechender Begrenzung. Der Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz richtet sich auch gegen die geschäftsführende Konkursmasse- oder Nachlassverwaltung.

Entsprechendes gilt auch von der Kk. der Gewerbeangestellten. Jedoch mit drei Ausnahmen:

Zunächst bestimmt das Gesetz in authentischer Auslegung, unter welchen Voraussetzungen die Kk. als unsittlich zu gelten hat. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Kk. nach Zeit, Ort und Gegenstand die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens ausgeschlossen wird. — In Abänderung des bürgerlichen Rechts bestimmt das Gesetz ferner, dass die unsittliche Kk. nicht ungültig sein, sondern in den Grenzen des sittlich Zulässigen gültig sein soll. — Endlich wird ausgesprochen, dass die Kk. nichtig sein soll, wenn der Angestellte zur Zeit des Vertragsschlusses minderjährig ist.

Die im Gesetz unternommene Umschreibung der Sittenverletzung hat fast allgemeinen Beifall gefunden. — Die unsittliche Kk. soll nicht völlig, sondern nur in Ansehung des Uebermasses nichtig sein. Die Kk. Minderjähriger soll nichtig sein. Es fehlt an jeder Begründung dafür, warum eine solche Kk. nichtig sein soll, wenn sie für den Angestellten eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens nicht enthält. Und es ist nicht einzusehen, warum es gerade in diesem Falle von Bedeutung sein soll, dass der Angestellte bei Uebernahme der Verpflichtung möglicherweise nicht in der Lage war, deren Tragweite in vollem Umfange selbst zu würdigen.

Nur eine gesetzliche Herabminderung, nicht eine inhaltliche Aenderung der unzulässigen Konkurrenzbeschränkung findet statt. Der Richter würde daher nicht aussprechen können, dass eine Kk., die einen bestimmten Geschäftszweig betrifft, sich, weil unbillig, auf einen anderen, im Verträge nicht bezeichneten Geschäftszweig beziehen solle. Ebensowenig wird der Richter, der das Verbot, in gewisser Rechtsform (z. B. mittelst selbständigen Geschäftsbetriebes) Konkurrenz zu machen, für unbillig hält, aussprechen dürfen, dass das Verbot auf eine andere Rechtsform (z. B. Anstellung in einem Konkurrenzbetriebe) zu beziehen sei. Ist die Kk. auf das Mass des Zulässigen nicht zurückzuführen, so ist sie nichtig (bestritten).

Was von der Kk. der Gewerbeangestellten gilt, gilt erdlich auch von derjenigen der Handelsangestellten. Mit folgenden Modifikationen:

Die Sperrzeit darf höchstens drei Jahre betragen — eine willkürliche, jeder inneren Begründung entbehrende Vorschrift, die nur den einen Vorzug hat, dass im Falle ihrer Verletzung hinsichtlich des Uebermasses die Unverbindlichkeit feststeht.

Der Anspruch aus der Kk. ist von Gesetzeswegen negativ bedingt: Die Bedingung tritt ein, wenn der Prinzipal dem Angestellten durch vertragswidriges Verhalten Grund gibt, das Anstellungsverhältnis aufzusagen, und wenn der Prinzipal kündigt, ohne dass ein erheblicher, von ihm nicht verschuldeter Anlass zur Kündigung vorliegt. Gegenseitige Vereinbarungen sind ohne begründete Veranlassung für nichtig erklärt. In dem zweiten Falle tritt die Bedingung nicht ein, wenn der Prinzipal unverzüglich nach der Kündigung erklärt, dass er dem Angestellten während der Sperrzeit die von diesem zuletzt bezogene Vergütung weiterzahlt — eine Vorschrift ohne praktische Bedeutung.

Die Vertragsstrafe schliesst den Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz aus und kann, wenn unverhältnismässig hoch, vom Richter herabgesetzt werden. Gegenseitige Vereinbarungen sind für nichtig erklärt.

Der gegen den neuen Prinzipal gerichtete Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz wird durch die erörterten Gesetzesvorschriften nicht berührt.

Soviel bekannt, hat sich die Rechtsprechung der höheren Gerichte mit den hier besprochenen, zum Schutze der Handlungs- und Gewerbeangestellten getroffenen Bestimmungen noch kaum befasst. Das mag zum Teil darauf zurück zu führen sein, dass sich das Reichsgericht gegen die Rückwirkung dieser Vorschriften ausgesprochen hat.

Die Trunksucht als Todesursache in den 18 grösseren städtischen Gemeinden der Schweiz im Jahre 1901.

Bei Verwertung der nachstehenden, dem sanitär-demographischen Wochenbulletin der Schweiz entnommenen Angaben darf nicht ausser acht gelassen werden, dass der Arzt bei Erwähnung des Alkohols als mitwirkender Ursache bei Todesfällen sich in durchaus individueller und subjektiver Weise äussert. Aus der Zunahme oder Abnahme solcher Fälle darf also nicht ohne weiteres auf eine Vermehrung oder Verminderung der Opfer geschlossen werden.

Das Verhältnis derselben zur Gesamtzahl der Sterbefälle erwachsener Personen ist folgendes:

Gesamtzahl der Verstorbenen im Alter von 20 und mehr Jahren	Sterbefälle, bei denen die Trunksucht angegeben wurde		Alter der Alkoholiker				
	Drittel	Andere Fälle	20-29 Jahre	40-59 Jahre	60 J. u. darüber		
Männlich	4337	25	436	459	102	252	105
Weiblich	4442	8	86	94	23	43	28
Berufverhältnisse		Männer		Frauen		M. d. F.	
Steinbruch- und Bergwerker		—		—		—	
Landwirte, Landarbeiter, Gärtner		47		—		1	
Fotpersonal, Jäger, Fischer		209		15		13	
Handwerker und Fabrikarbeiter		49		4		5	
Handelsleute		33		6		—	
Wirtschaftspersonal		11		—		3	
Eisenbahn- und Dampfschiffangestellte		26		1		1	
Uebriqes Verkehrspersonal		92		—		—	
Gelehrte, Künstler, Beamte und Bureauangestellte		14		1		1	
Polizeidiener, Weibel, Hauswarte		20		6		—	
Dienstboten, Tagelöhner		12		4		—	
Rentner		—		37		—	
Hausfrauen ohne Beruf		5		20		13	
Ohne Beruf oder ohne Angaben		—		—		—	
Total		459		94		37	

Wenn man der Gesamtzahl der verstorbenen Männer (4337) in den entsprechenden Altersklassen nur die Zahl der Todesfälle infolge Säuerwahnns (23) gegenüberstellt, so ergibt sich ein Verhältnis von 0,5%; zieht man aber alle diejenigen Fälle, in welchen die Trunksucht als mitwirkende Ursache angegeben ist, auch in Berechnung, so erhält man folgende Tabelle:

Altersklassen	Im Ganzen	Zahl der verstorbenen Männer													
		Sterbefälle, bei denen die Trunksucht als Grund oder mitwirkende Ursache angegeben wurde	Prozent												
1901	1900	1899	1898	1897	1901	1900	1899	1898	1897						
20-29 Jahre	1077	1114	1013	1084	956	102	105	99	103	111	9,5	9,4	9,8	9,5	11,6
40-59 Jahre	1575	1640	1477	1436	1385	252	243	233	223	215	16,0	14,8	15,8	15,9	15,5
60 J. u. darüber	1685	1535	1419	1435	1899	105	83	76	83	91	6,2	5,4	5,4	5,8	6,6
Total	4337	4299	3909	3955	3732	459	431	408	414	417	10,6	10,0	10,4	10,5	11,2

*) Beruf der Männer der Hausfrauen.

Aussenhandel Oesterreich-Ungarns.

Warengruppe	Januar-Juni, Einfuhr		Ausfuhr	
	1901	1902	1901	1902
Robstoffe	490,539,248	534,966,768	375,577,761	392,793,037
Halbfabrikate	111,275,242	123,714,405	130,797,052	134,656,761
Ganzfabrikate	215,343,385	217,565,087	377,803,779	375,766,352
Total	815,157,875	876,246,240	884,183,592	903,211,150
dazu edle Metalle u. Münzen	16,761,112	58,589,088	26,315,600	35,163,510
Gesamtsumme	831,908,987	929,835,328	910,499,192	938,289,660

Ansländische Banken. — Banques étrangères.

Metallbestand	Niederländische Bank.		Conti-Corrent.	
	26. Juli.	2. August.	26. Juli.	2. August.
188,786,756	198,808,743	224,119,880	225,109,500	
56,202,954	58,098,102	6,936,696	9,273,620	

Annoucen-Pacht.
Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Régie des annonces:
Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc.

Auslosung von Obligationen des eidg. Anleihens von 1889

Donnerstag, den 18. September 1902, morgens von 9 Uhr an, wird im Zimmer Nr. 45, Bundeshaus (Westbau), die Auslosung der pro 31. Dezember d. J. zur Rückzahlung gelangenden Obligationen des 3 1/2 % eidgenössischen Anleihens von 1889 stattfinden. (1547)

Bern, den 6. August 1902.

Eidg. Finanzdepartement.

AVIS

Le jeudi, 18 septembre prochain, dès 9 heures du matin, il sera procédé, dans la salle n° 45 du Palais fédéral (pavillon occidental), au tirage au sort des obligations 3 1/2 % de l'emprunt fédéral de 1889, qui seront remboursables le 31 décembre de l'année courante. (1548)
Berne, le 6 août 1902.

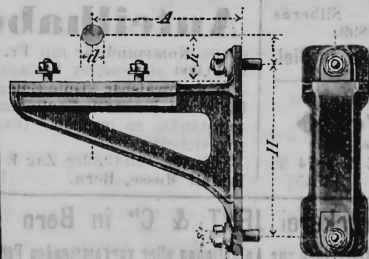
Département fédéral des finances.

Rudolf Mosse, Annoncen-Expedition, Zürich, Bern. Allenfalls Inseraten-Aufnahme des «Schweizerischen Handelsamtsblatts».

Schweizerische Accumulatorenwerke TRIBELHORN A.-G., Olten und Zürich. Accumulateurs

stationäre und transportable, für Kraft, Licht, Traktion und Medizinalzwecke. stationnaires et transportables, pour force, lumière, traction et médecine.

SOCIÉTÉ ANONYME SUISSE DES ACCUMULATEURS TRIBELHORN, OLTEN ET ZÜRICH. [1544]



Eisengiesserei
Maschinenguss nach Modellen, Schablonen u. Zeichnungen bis 10,000 kg. — Cylinderguss, Dynamoguss, Bau- und Handelsguss. — Formmaschinen für Massenartikel. — Coquillenguss.

Eisen- & Metall-Giesserei SEEBACH
H. Bülsterli & C¹⁰

Metallgiesserei
Bronze, Phosphorbronze, Messing
Lagerkompositionen
Legierungen jeder Art
Eigene (1378)
Modellschreineri

Spezialität: Rohguss für Transmissionsen, Hängelager, Stehlager mit Ringschmierung, Wandkonsolen, Kupplungen, Stellringe, Riemenscheiben u. s. w.
Von den gangbaren Grössen wird stets Vorrat gehalten: Nichtvorhandenes wird in wenigen Tagen fertiggestellt.

Wanner & Co., Horgen, Giesserei und Maschinenfabrik.

(692)

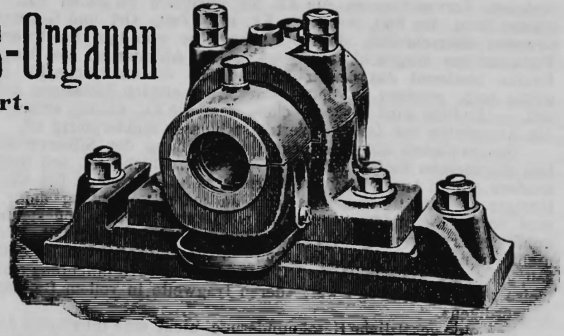


Spezial-Einrichtungen für Fabrikation von
Transmissions-Organen
aller Art.

staubfreien Ringschmierlagern,

zweiteiligen schmiedeis. Riemenscheiben

⊕ Patent Nr. 18,733.



Grosses Lager in Transmissions-Wellen aus komprimiertem Stahl.

Société du Grand-Hôtel de Territet.

L'assemblée générale ordinaire des actionnaires

de la Société du Grand-Hôtel de Territet est convoquée pour le **lundi, 11 août 1902, à 10 heures du matin, à Grand-Hôtel, à Territet.**

Ordre du jour:

- 1° Lecture du procès-verbal de la dernière assemblée générale.
- 2° Lecture du rapport du conseil d'administration.
- 3° Lecture du rapport des contrôleurs.
- 4° Discussion et votation sur les conclusions de ces rapports; fixation du dividende.
- 5° Pouvoirs au conseil d'administration pour reconstruction de l'Hôtel des Alpes.
- 6° Nomination des contrôleurs.
- 7° Propositions individuelles.

Le bilan, le compte de profits et pertes et le rapport des contrôleurs seront à la disposition de MM. les actionnaires au siège de la société, à Territet dès le **1^{er} août 1902.**

Les cartes d'admission à l'assemblée générale seront délivrées sur indication des numéros des titres, chez MM. A. Cuénod & Co, à Vevey, du **1^{er} au 9 août 1902.** [1460]

Territet, le 10 juillet 1902.

Le conseil d'administration.

Schweizerische Gasglühlicht-Aktiengesellschaft

(System Dr. Carl Auer von Welsbach)

Société anonyme suisse du Bec Auer.

Gemäss dem Beschlusse der Generalversammlung der Aktionäre vom 5. August a. c. wird der **Compon Nr. 7** unserer Aktien von heute an bei der **Bank in Baden, Filiale Zürich**, mit **Fr. 30** eingelöst.

Zürich, 5. August 1902.

(1546)

Der Verwaltungsrat.

Solothurner Kantonalbank.

An unserer Kasse werden bis auf weiteres

3½ % Obligationen (1443)

in runden Summen von mindestens Fr. 500 ausgegeben. Dieselben sind von drei zu drei Jahren kündbar und werden nach Wunsch auf den Namen oder Inhaber ausgestellt.

Die Direktion.

Infolge **Aenderung der Dessins** gebe ich mehrere grössere und kleinere Partien (509)

Mosaikplatten

ganz billig ab, partieweise oder auch in kleinen Quantitäten.

A. WERNER-GRAF, Mosaikplattenfabrik,
in Winterthur.

Aufforderung.

Die Bieler Kühlhaus- und Eisenzeugungs-Aktiengesellschaft, mit Sitz in Biel, hat infolge Verkaufs des Etablissements am 10. dies die Auflösung beschlossen. Die Gläubiger dieser Gesellschaft werden nach Art. 665 O. R. aufgefordert, ihre Ansprüche innert gesetzlicher Frist beim unterzeichneten Liquidator anzumelden. (1530)

Biel, den 31. Juli 1902.

Ed. Rufer, Notar.

Buchdruckerei H. JENT in Bern. — Imprimerie H. Jent & Bern

Société immobilière de Caux

L'assemblée générale ordinaire des actionnaires

de la Société Immobilière de Caux est convoquée pour le **lundi, 11 août 1902, à 3 heures de l'après-midi, au Grand-Hôtel, à Territet.**

Ordre du jour:

- 1° Lecture du procès-verbal de la dernière assemblée générale.
- 2° Lecture du rapport du conseil d'administration.
- 3° Lecture du rapport des contrôleurs.
- 4° Discussion et votation sur les conclusions de ces rapports; fixation du dividende.
- 5° Nomination du conseil d'administration.
- 6° Nomination des contrôleurs.
- 7° Propositions individuelles.

Le bilan, le compte de profits et pertes et le rapport des contrôleurs seront à la disposition de MM. les actionnaires au siège de la société à Caux, dès le **1^{er} août 1902.**

Les cartes d'admission à l'assemblée générale seront délivrées sur présentation des titres du **1^{er} au 9 août 1902** chez:

MM. A. Cuénod & Co, à Vevey.

A la Banque de Montreux, à Montreux.

A la Banque d'Escompte et de Dépôts, à Lausanne.

Caux, le 17 juillet 1902.

[1463]

Le conseil d'administration.

Vereinigete Schweizerbahnen in Liquidation.

Bericht und Rechnungen über das Jahr 1901, sowie der Genehmigungsbeschluss der Revisionskommission, können bei der unterzeichneten Liquidationskommission bezogen werden. (1491)

St. Gallen, den 21. Juli 1902.

Liquidationskommission

der Vereinigten Schweizerbahnen in Liquidation.

Frey & LaRoche,

Bank- u. Effektengeschäft,

Basel. (1843)

Börsenaufträge.

Vorschüsse auf Wertpapiere.

Kapitalanlagen.

Incasso von Coupons und rückzahlbaren Obligationen.

Vermögensverwaltungen.

Bieler Stahlspänefabrik

(grösstes Etablissement dieser Branche in der Schweiz)

liefert nur an Wiederverkäufer

Stahlspäne

und **Stahlwolle** ≡

in vorzüglichster Qualität. — Silberne Medaille Thun 1899.

(88) H. Kleinert & Co. in Biel.

Junger Mann sucht Stellung als

◆ **Buchhalter** ◆

oder Buchhalter-Gehülfe etc.

Offerten sub Chiffre Z Y 5874 an

Rudolf Mosse, Zürich. [1545]



(1506)

Schweizer-Milch-Nudeln

bestes, gesündestes und relativ billigstes Nahrungsmittel für Familien.

C. F. Oederlin, Genf. (1348)

Ein Fachmann in der Textil-Industrie, mit prima Export-Verbindungen, sucht einen aktiven

Anteilhaber

event. Kommanditist mit Fr. 25,000 à 30,000 successiver Einlage. Rendite nachweisbar. Gute Gelegenheit für einen jüngeren Kaufmann, sich selbständig zu machen. Diskretion zugesichert.

Offerten sub Chiffre Zag E 839 an

Rudolf Mosse, Bern. [1532]

Die Buchdruckerei JENT & Co in Bern

empfeht sich dem **Tit. Handelsstande** zur Anfertigung aller vorkommenden Formulare.

Rasche und geschmackvolle Ausführung.